

## **Gesetzliche Grundlagen für die Benotung / Notenfindung – Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom Mai 2009**

### **§ 62, Absatz 4 und 5**

#### **Bewertung der Leistungen und Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens**

(4) Bei der Bewertung durch Noten ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen:

1. sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (6).

(5) Soweit die Leistungen durch Punkte bewertet werden, entsprechen je nach Leistungstendenz

1. 15/14/13 Punkte der Note „sehr gut“ (1),
2. 12/11/10 Punkte der Note „gut“ (2),
3. 9/8/7 Punkte der Note „befriedigend“ (3),
4. 6/5/4 Punkte der Note „ausreichend“ (4),
5. 3/2/1 Punkte der Note „mangelhaft“ (5),
6. 0 Punkte der Note „ungenügend“ (6).